

Jugendordnung

§ 1 Aufgaben der Jugendordnung

Die Vereinsatzung sieht zur Stärkung der Vereinsjugend in § 25 der Vereinsatzung vor, dass sich die Vereinsjugend eigenständig organisiert. Die Jugendordnung regelt das Innenverhältnis der Vereinsjugend und die Beziehung zum Gesamtverein.

§ 2 Mitglieder der Vereinsjugend

Die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend bestimmt die Vereinsatzung. Die Mitgliedschaft tritt automatisch ein. Ein Verzicht ist nicht möglich. Die Zuordnung zur Vereinsjugend wird im Zweifelsfall durch den geschäftsführenden Vorstand anhand des Mitgliederverzeichnisses festgestellt.

1. Wahl- und stimmberechtigt berechnigt sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Alle Mitglieder, die ein in dieser Jugendordnung vorgesehenes Amt im Jugendvorstand bekleiden. Diese Gruppe besitzt kein Stimmrecht, kann aber in ein Amt gewählt werden.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- die Vollversammlung der Vereinsjugend
- der Jugendvorstand

§ 4 Vollversammlung der Vereinsjugend

Die Jugendvollversammlung wird durch den Jugendvorstand einberufen. Sollte kein Jugendvorstand im Amt sein, kann die Jugendvollversammlung ersatzweise durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Gremium in der Vereinsjugend. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung und wird durch Beschlussfassung tätig. Wahl- und Stimmrecht sind in § 2 genannt. Die Jugendvollversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
- Entlastung des Jugendvorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Die Jugendvollversammlung soll möglichst vier bis acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Darüber hinaus ist kann der Jugendvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Jugendvorstand verlangt wird.

Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin unter der Angabe der Tagesordnung durch die Übungsleitungen in den Übungsstunden und – soweit vorhanden - durch die Homepage. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Mitglieder der Vereinsjugend, der Jugendvorstand, der Vereinsvorstand und Ausschüsse können Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen den Jugendvorstand 14 volle Tage vor der Jugendvollversammlung erreichen. Diese Anträge werden in der Jugendvollversammlung abgehandelt. Anträge, die den Vorstand nicht fristgerecht erreicht haben, können dennoch behandelt werden, wenn es dem Jugendvorstand wichtig erscheint.

Die Jugendvollversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) der Vereinsjugend geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Jugendvorstandes protokolliert. Der Jugendvorstand kann die Leitung der Jugendvollversammlung einem Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen. Sollte kein Jugendvorstand bestellt sein, wird die Jugendvollversammlung durch ein Mitglied des Gesamtvorstand geleitet.

Die Anforderungen an die Niederschrift und das Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach § 15 der Vereinssatzung.

Die Jugendvollversammlung ist vereinsöffentlich. Alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 2 dieser Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes haben Rederecht. Das Rederecht kann durch Beschluss der Jugendvollversammlung auf alle Vereinsmitglieder ausgeweitet werden.

Der Jugendvorstand kann ergänzend zur Vollversammlung Jugendversammlung der einzelnen Abteilungen einberufen. Die Regelungen zur Jugendvollversammlung gelten sinngemäß.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem zweiten Vorsitzenden. Die Vollversammlung der Vereinsjugend kann zusätzlich aus jeder Abteilung bis zu zwei Beisitzer wählen. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins unabhängig von ihrem Alter.

Die/der Vorsitzende ist Teil des Gesamtvorstandes (§ 19 der Vereinssatzung) und nimmt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil. Im Fall der Verhinderung geht das Stimmrecht auf die/den zweite(n) Vorsitzende(n) über. Sind beide Vorsitzende verhindert, geht das Stimmrecht auf den lebensältesten Beisitzer über. Der Jugendvorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen, in der das Stimmrecht im Fall einer Verhinderung der Vorsitzenden ausgeübt werden kann. Dieser Beschluss ist dem Vorstand unmittelbar anzuzeigen.

Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend im Verein, insbesondere gegenüber dem Vorstand
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Einberufung der Jugendvollversammlung

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. § 24 der Vereinssatzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse des Jugendvorstandes.

Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Jugendvorstand und Gesamtvorstand ist möglich. Die Rechte und Pflichten aus einem Amt im Gesamtvorstand haben Vorrang gegenüber einem Amt im Jugendvorstand. Sollte die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes ein weiteres Amt im Gesamtvorstand ausüben, geht ihr/sein Stimmrecht gemäß dieser Jugendordnung an die Vertretung über.

§ 6 Wahl des Jugendvorstandes

Die Wahlzeit aller Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt 2 Jahre. Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Die Amtszeit endet ohne Wiederwahl jedoch spätestens unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung des dritten Jahres nach der Wahl.

Die Wahl der/des Vorsitzende(n) der Vereinsjugend erfolgt in dem Jahr, in dem satzungsgemäß die Wahl der/des 1. Vorsitzende(n) vorgesehen ist.

Die Wahl der/des zweiten Vorsitzende(n) erfolgt in dem Jahr, in dem satzungsgemäß die Wahl der/des zweiten Vorsitzende(n) vorgesehen ist.

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt im selben Jahr, in die/der Vorsitzende der Vereinsjugend gewählt wird.

Im Falle eines Rücktritts wird in der nächsten Jugendversammlung eine Nachfolge gewählt. Die ursprünglich vorgesehene Amtszeit bleibt unverändert. Bis zur Jugendversammlung kann der Jugendvorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Übernahme der Aufgaben betrauen. Die Vertretung des Vereinsjugend in Vorstandssitzungen muss stets durch ein gewähltes Mitglied erfolgen. Sollten alle gewählten Mitglieder verhindert sein, so kann ein ernanntes Mitglied beraten an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 finanzielle Ausstattung

Die Vereinsjugend verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel und ist nicht berechtigt, Beiträge zu erheben. Die Finanzierung der Vereinsjugend erfolgt über die allgemeinen Beiträge gemäß § 11 der Vereinssatzung. Zur Finanzierung der Aufgaben richtet der Jugendvorstand Anträge an den Gesamtvorstand.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Jugendvorstand und der Gesamtvorstand der TGE arbeiten eng zusammen. Der Jugendvorstand informiert den Gesamtvorstand über alle wesentlichen Entscheidungen. Die/Der Vertreter(in) des Jugendvorstand im Gesamtvorstand informiert den Jugendvorstand über alle wesentlichen Entscheidungen des Gesamtvorstandes.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Zur Änderung dieser Satzung ist 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Jugendversammlung erforderlich.

Sollten einzelne Regelungen der Vereinssatzung oder einer Vereinsordnung widersprechen, sind diese Regelungen unwirksam, ohne den Rest der Jugendordnung außer Kraft zu setzen. Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen haben Geltungsvorrang gegenüber den Regelungen des Jugendvorstandes.